

- I. Zahlungen für mit 88240 gekennzeichneten Leistungen für das 2. Quartal 2021**
- II. Ende der Sonderregelungen zur Überschreitung der Toleranzzeiten (U6 – U9)**
- III. Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition**

I. Zahlungen aus einem nichtvorhersehbaren Anstieg der MGV betreffend die mit der GOP 88240 gekennzeichneten Leistungen für das 2. Quartal 2021

Mit der Corona-Pandemie wurde die Kennzeichnungspflicht mit der GOP 88240 für alle Behandlungstage, an denen Leistungen bei einem begründeten Verdacht oder bei einer nachgewiesenen Corona-Infektion behandelt und abgerechnet wurden, eingeführt. An Hand dieser Kennzeichnung wird quartalsbezogen der Anspruch auf eine zusätzliche Zahlungsverpflichtung der Krankenkassen ermittelt.

In Sachsen-Anhalt mussten die Krankenkassen für das Quartal 1. Quartal 2021 keine zusätzliche Zahlung leisten. Für das 2. Quartal 2021 hingegen mussten die Krankenkassen zusätzliche Mittel bereitstellen, somit können gemäß Punkt 5.7.2 des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) 2,4 Millionen Euro auf die Praxen in Sachsen-Anhalt aufgeteilt werden, die Leistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erbracht und diese mit der GOP 88240 gekennzeichnet haben. Die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel erfolgt entsprechend dem prozentualen Anteil der Leistungsmenge der durch die entsprechende Praxis im Zusammenhang mit den durch die GOP 88240 gekennzeichneten und abgerechneten Leistungen an der Gesamtleistungsmenge aller Praxen, die entsprechend den Vorgaben Leistungen im Zusammenhang mit der GOP 88240 gekennzeichnet und abgerechnet haben.

Die Zahlung der zusätzlichen Vergütung für das **2. Quartal 2021** erfolgt am **05. Mai 2022 soweit der Betrag von 50 Euro nicht unterschritten wird** und wird auf dem Kontoauszug des Quartals der Zahlung ausgewiesen. Beträge unter 50 Euro werden mit der Restzahlung für das 1. Quartal 2022 ausgezahlt.

Bitte beachten Sie: Die Kennzeichnungspflicht (GOP 88240) der Behandlungstage an denen Leistungen bei begründetem Verdacht oder bei einer nachgewiesenen Coronavirus-Infektion erbracht und abgerechnet wurden, besteht auch im 2. Quartal 2022.

II. Ende der Sonderregelungen zur Überschreitung der Toleranzzeiten bei den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U6 bis U9

Die zu Beginn des Jahres 2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossene Sonderregelung zur Möglichkeit der Überschreitung der Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten der Kinder-Untersuchungen U6, U7, U8 sowie U9 läuft am **30. Juni 2022** aus.

Die KBV hatte sich im G-BA für eine erneute Verlängerung der Sonderregelung über das 2. Quartal 2022 hinaus eingesetzt, was jedoch durch den G-BA abgelehnt wurde.

Bis Ende Juni 2022 kann demzufolge die Sonderregelung zur Überschreitung der Toleranzzeiten bei der U6 bis U9 uneingeschränkt genutzt und verschobene U-Untersuchungen nachgeholt werden. Ab dem 3. Quartal 2022 gelten wieder ausschließlich die Untersuchungszeiträume und Toleranzgrenzen der Kinder-Richtlinie. Dies gilt auch für die im Rahmen der in Sachsen-Anhalt geltenden Verträge für die U10, U11 und J2.

III. Empfehlungen des RKI zur Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition

Das RKI hat eine Empfehlung zur **verkürzten Isolations- und Quarantänedauer** für die allgemeine Bevölkerung und auch für die Beschäftigten im Gesundheitswesen veröffentlicht. Dabei ist zu beachten, dass die von den örtlich zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten herausgegebenen Allgemeinverfügungen zu Quarantäne- und Isolationsdauer unabhängig davon verbindlich sind.

Nach der Empfehlung des RKI müssen an Corona erkrankte Personen nur noch 5 Tage in eine angeordnete Isolation. Dazu gibt es die „dringende Empfehlung“ zur wiederholten (Selbst-) Testung beginnend nach Tag 5 mit Antigen-Schnelltests. Die Selbstisolation soll so lange aufrechterhalten werden, bis das Testergebnis negativ ausfällt.

Kontaktpersonen von Infizierten ist dringend empfohlen, 5 Tage lang ihre Kontakte selbstständig zu reduzieren, vor allem zu Menschen mit dem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Zudem empfiehlt das RKI ebenfalls eine tägliche (Selbst-)Testung mit Antigen-Schnelltest.

Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Apothekenbeschäftigte zählen nicht dazu) gelten grundsätzlich die gleichen Empfehlungen wie für die Allgemeinbevölkerung. Allerdings gibt es eine Pflicht, sich freitesten zu lassen:

- **Infizierte vor Wiederaufnahme der Tätigkeit:** PCR oder Antigen-Schnelltest 48 Stunden nach Ende der Symptome (frühestens an Tag 5)
- **Kontaktpersonen vor Dienstantritt:** Bis zum 5. Quarantäne-Tag tägliche Testung mit Antigen-Schnelltest oder per NAAT

Den kompletten Wortlaut der Empfehlung finden Sie auf der Homepage des RKI unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html

Ansprechpartner:

E-Mail: Corona@kvsa.de
Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6109/-7109 /-6103/-7103